

10. IV. 1917

Einmalige Kriegsteuerungszulage.

Aus der Begründung des bereits erwähnten Kommissionsantrages ist zu entnehmen:

Der Kommission lag eine Zusammenstellung über die im hamburgischen Staatsdienst beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter mit einem Gehalt oder Lohn bis zu 2400 Ml. jährlich vor, welche nicht Familienangehörigen Wohnung und vollen Unterhalt gewähren. Es handelt sich hierbei nach dem Stande vom 2. Januar 1917 um 3101 männliche und 5312 weibliche, im ganzen also um 8413 meistens lebige Personen, von denen 5482 bereits länger als ein Jahr, 1746 länger als drei Monate und 1185 weniger als drei Monate im Dienst des Staates stehen. Nach diesen Feststellungen würde der Kommission zur Prüfung überwiesene Vorschlag des bürgerlichen Ausschusses mit einem Kostenaufwand von etwa 260 000 Ml. verbunden gewesen sein. Die Kommission ging davon aus, daß nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft eine Einigung am besten auf der Grundlage zu erzielen sein würde, daß von dem erwähnten bisher nicht berücksichtigten Personenkreis diejenigen noch mit einer einmaligen Kriegsteuerungszulage bedacht würden, welche zwar nicht Familienangehörigen Wohnung und vollen Unterhalt gewähren, aber doch zum Unterhalt von Familienangehörigen erheblich beitragen. Die Beurteilung ergab indessen Einverständnis darüber, daß es bei der großen Zahl der Bewerber praktisch mit nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten und jedensfalls mit unverhältnismäßig großem Aufwande an Zeit und Arbeit verbunden sein würde, in jedem Einzelfalle nachzuprüfen, ob an Angehörige erhebliche Unterhaltsbeiträge geleistet werden oder nicht, und daß daher versucht werden müsse, die Gewährung der Zulagen von leichter feststellbaren, wenn auch bis zu einem gewissen Grade äußerlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, einige sich die Kommission dahin, solche Personen von der Zulage überhaupt ausschließen, die noch nicht ein volles Jahr im Dienste des Staates gearbeitet haben, wodurch die Kosten sich nicht unwe sentlich verringern werden, und ferner die Zulage für die Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geringer zu bemessen als für Personen über 25 Jahre in der Erwägung, daß jedensfalls wohl in diesem Lebensalter ein Verdienst erzielt werden wird, der eine wirksame Unterstützung Angehöriger gestaltet. Die Höhe der Zulage schien der Kommission im Verhältnis zu dem für verheiratete Bezugsberechtigte von Senat und Bürgerschaft auf 60 Ml. festgesetzten Grundbetrag für die hier in Frage kommenden Ledigen mit 30 Ml. für die ältere Klasse und 20 Ml. für die Jugendlichen ausreichend bemessen zu sein. Ferner hielt es die Kommission für der Willigkeit entsprechend, die Zulage auch für diejenigen Personen, die mit Anspruch auf volle Verpflegung angestellt sind, ohne Rücksicht auf deren Lebensalter nur auf den niedrigeren Betrag von 20 Ml. festzusehen. Hinsichtlich des Stichtages hat die Kommission der inzwischen verstrichenen Zeit Rechnung getragen und abweichend von dem durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß vom 22. Dezember 1916, 14./16. März 1917 auf den 1. Januar 1917 festgesetzten Termin den 1. April 1917 als Stichtag in Aussicht genommen. Diese verschiedene Festlegung des Stichtages kann unter Umständen allerdings unbillige Härtien zur Folge haben, so z. B. wenn ein Beamter in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 1. April 1917 geheiratet hat, so daß er nach den Vorschlägen der Kommission weder als Lediger (Stichtag 1. Januar) noch als Verheirateter (Stichtag 1. April) eine einmalige Teuerungszulage bekommen würde. Es wird sich daher empfehlen, durch eine entsprechende Ermächtigung des Senats die Möglichkeit zum Ausgleich solcher und ähnlicher bei der Durchführung der Beschlüsse sich etwa ergebender Härtien zu schaffen.